



**Beweis und Declaration, das Vermöge des Passawischen Vertrags, und andern wolgegründten Aussfürungen, die papistische oder evangelische Obrigkeit, nicht macht habe, ihre Unterthanen, der Religion und Glaubens halben, zuverfolgen, zuvertreiben, oder ihre Güter zuverlassen und zuverkeuffen zwingen**

<https://hdl.handle.net/1874/9425>



Beweis vnd DECLARATION.

Das

**Vermüge des Cas-**

**awischen vertrags / vnd andern wol-**

**gegründten Außführungen / die Papistische**

**oder Euangelische Obrigkeit / nicht macht**

**habe / Ihre Vnterthanen / der Reli-**

**gion vnd Glaubens halben / zu**

**verfolgen / zuuertreiben /**

**oder ihre güter zuuers**

**lassen vnd zuuers**

**kenuffen zwins**

**gen.**

**Gestelt**

**durch**

**Attalarium Egenolphum, beides**

**Rechten Licentiaten.**



Gedruckt/

Anno M. D. LXXXVII.



Dem Hochwürdigem Fürsten vnd  
Herrn/Herrn IVLIO, Bischoffen zu  
Würzburg vnd Herzogen in Francken  
etc. Meinem gnedigen Fürsten  
vnd Herrn.

**H**ochwürdiger gnediger  
Fürst vnd Herr/was bey Eur  
F. G. ich unwürdiger / vnder-  
theniger wolmeinung / im ver-  
schinem Januario dieses jht 87.  
Ihars / wegen in ihrer F. G.  
Bapstthumb vnd Herzogthumb Francken/sür  
genommener reformation/vnd gegen die jenigen/  
so der Römischen Kirchen/ nicht volkomentlich  
anhengig/ sondern gewissens halben der Aug-  
spurgischen Confession zugethan/angestalte in-  
quisition / schriftlichen perorirt, werden ihre F.  
G. ein solches von mir zu keinen vngnaden  
vermarckt/ noch in vnguten auffgenommen  
haben.

Ob aber wol mir gering verstendigen vnd  
privat personen/Ewer F. G. sein zupflegen/vnd  
die in ihrem Bapstthumb ins werck gerichtete re-  
formatio



Weil es dan mit der Religion vnd glaubens sachen die gelegenheit hat / das sie sich nicht von Menschen fort setzen/noch an gewisse ort binden lest/wie die erfahrung ausweist / vnd die verwüstung des schönen Franckosischen Königreichs /so wol ander benachbarter für gangene Exempla /vnd die wegen ver hinderung des lauffs Göttlichen worts/ vnd beschwerung der gewissen / vielfaltige erfolgte vnruhen bezeugen.

Vnd dem also / auff das Teutsche nation beydes Bepstlicher vnd Euangelischer vnderthane/so wol in Geistlichen / als auch in politischen sachen/in guter rhu vnd einigkeit erhalten könten werden/vnd in nachbarlicher freundschaft vnd ewig werender verbrüderung fridlichen beyeinander leben. Die freiheit Teutscher nation vnd des H. Reichs gefördert vnd erhalten / vnd männiglich sicher vnd vnbesart bey seiner habenden gerechtigkeit / Ehren / gütern possession vnd freyheit vnuerletzt bleiben möge.

Auch do Gott der Allmechtige gnediglich für sein wollen / mit ihrer Dissension vnd empörung/beyder Religion Erbfeinde dem Türcken

ellen einige vrsach nicht mag gegeben werde/ et  
was feindlicher weise / wieder vnser gelibtes  
Vatterland vorzunemen/ solche für fallende ge  
legenheit zu seinem vorteil zugebrauchen / wie  
dan bey Menschen gedenccken thetliche zunötig  
ung/ auch zu dieser zeit etliche trawungen dero  
wegen geschehen sein.

So mus zufodderst beides Bepftischer vnd  
Euangelischer Chur vnd Fürsten / vnd inter  
essisten Stenden verbrüderung vnd confedera  
tion steiff gehalten/ auch der hochnötige Christ  
liche vnd hochbeteuerte Religions friede vn  
volbrüchig in esse bleiben.

Wosern aber solches von einem oder mehr  
Reichsbuntverwanten hindan gesetzt/ vnd wo  
nicht communicato consilio Teutscher nation  
Chur vnd Fürsten / Callirt vnd Amulirt werden  
sollen/ hat ein jeder verstendiger vermutlichen zu  
erachten/ das es nicht ohne beschwerliche wei  
terung zugehen/ auch wol gantzlich verderbung  
vnd entlicher vndergang vnser geliebten vater  
lands vnuermeidlichen daraus erfolgen würde.

Costen dero wegen wol billich/ wie Christen  
gezie

geziemet/eines des andern fehl vnd mangel aus  
Christlicher liebe vertragen vnd dulden / vnd  
keiner den andern seines glaubens vnd bekent-  
nus halb gesehren / dan die Catholici Romani/  
so wol als die Lutherani/ ihres glaubens / we-  
sens/lebens vnd wandels einer inquisition vnd  
Reformation hoch von nöten hetten/vnd ist für  
der thür/das Gott der Almechtige wegen vnser  
grossen vnbusfertigen ruchlosen sicherheit / sei-  
nen gerechten zorn vber vns ergehen lassen  
werde/dan vnser sünde auff beyden teilen reiff  
vnd obereiff giungsam.

Weil auch solcher Religions streit bis zu  
der letzten gerichtszung des H. Christi vnerör-  
tert wol bleiben wird/vñ durch kein vnparteylich  
Concilium mag beygelegt werden. Solte das  
teil/so das ander iho nicht vnreformirt bleiben  
lassen wolte/dran sein/das die seinigen zum er-  
sten vntadelhafftig befunden würden.

Primum enim nosmet ipsos, deinde proximos  
debemus corrigere, Canon inquit, c. postulatus 3. q.  
7. Et ille de alterius errore iudicet, qui non habet  
in seipso quod condemnet, iudicet ille, qui non agit  
eadem, quæ in alio putauerit punienda, ne cum de

alio iudicet in se ferat sententiam, iudicet ille, qui ad  
pronunciandum nullo odio, nulla offensione, nulla  
leuitate ducatur. Et in iudicando magis cordi sit  
custodia veritatis: quam obedientia voluntatis. c.  
iudicet. dicta. c. 3. q. 7. Das ist. Wir sollen zuvor  
vns vnd die vnsern/darnach andere corrigieren.  
Vnd der sol von eines andern irthumb vrtailen  
der nicht an sich hab/das do verdamne. Der sol  
richten/so nicht die dinge thut / so er an einem  
andern meinet strefflich zu sein/ auff das/wo er  
von einem andern vrtelle/er vber sich das vrtel  
felle. Der sol richten / so weder auß neid belei-  
digung oder leichtfertigkeit vrtel zufellen ver-  
ursacht/vnd dem im richten mehr angelegen sey  
die warheit zu schätzen/dan seinem willen nach  
zuhengen.

Es ist aber leider/auff beiden teilen die Pharis-  
saische frömkheit dermassen eingerissen / das sie  
nicht mehr dan ander vrtailen / verdammen /  
vnd sich in ihrem thun iustificiren können. Sol-  
ten eingedenck sein/der lehr des Apostels Pauli  
Rom. 2. Worinne du einen andern richtest/ver-  
dammest du dich selbst/sintemal du eben dasselbe  
thust/das du richtest.

Der



Derwegen mag ein jeder wol zusehen wie er richte vnd reformire/ das er nicht das groß-  
lestige gericht Gottes auff sich lade / vnd lass  
sich nicht irren/ den Gott lest sich nicht spotten/  
weil es schwer ist wieder den stachel lecken/vnd  
gar gefehrlich/die geheimnis Gottes in der  
glaubigen herzen zu erforschen.

Auff solchen fal/vnd von deswegen bin ich  
verursacht / gegenwertige erinnerung zustellen  
vnd zu publiciren/auff das ja niemand Gottes  
gerechtem gerichte / die gewissen zuregieren ei-  
nen eintrag thun möge/vnd der hohen welt-  
lichen Obrigkeit/die an Gottes stat / so gleich-  
fals eines solchen sich zu vnterstehen bey hohen  
pönnen vnd ernst prohibiren / nicht widersetz-  
lichen erzeigen. Anders sich der Rebel zeitlicher  
vnd ewiger straff gewislichen zuvermuten.

Weil demnach / Hochwürdiger gnediger  
Fürst vnd Herr / ewer F. G. solchen kurzen  
Tractat / vnterthentiger wolmeinung demütig  
offerirt vnd dedicirt haben / fürnemlich der vr-  
sach halben.

Erstlichen/das ich mein danckbar gemüt  
gegen ewer F. G. wegen derselben vntertlich  
B für

für mich tragende fürsorge vnd beschener erin-  
nerung/das ich in Göttlichen sachen mit mei-  
nem iudicio folgen solte / so alwege die jenigen/  
so ihrem gutdüncken nachgehenget ein Schisma  
in der Kirchen erwecket/vnd denn herlicher /von  
der priuat missa vnd purgatorio / auß den  
patribus angezogener Authoritatum / wie ich  
denn solchs/ in beysein ihrer F. G. Raht vnd  
diener Herr Licentiaten schweickart cum admira-  
tione vnd mit lust angehört/vñ wol wünschen  
wollen / wo damals tempus prandij nicht ange-  
standen/ferner Demonstration vnd declaration  
anzuhörn.

Das ich mich aber censuræ & gremio Eccle-  
siae Romanae, wie dan auch auff viel erinnerung  
des Erwürdigen vnd Hochgelarten H. schriefft  
Doctores/Herrn patris Francisci Rapedij, Gim-  
nasij Herbipolensis Societatis Tesu Rectoris, vn-  
terwerffen sollen/hab ich so in gremio Ecclesiae  
Lutheranae (vnangesehen/dz vielfaltige corrup-  
tellen von den Irr vnd Wirbelgeistern /in der-  
selbe erwecket) fouirt, enutirt vnd auffgezogen/  
von derselben Confession / bis zu mehr gründe-  
licher auß Gottes wort oberweisung nicht  
schreiten können.

Zum

Zum andern haben mich verorsacht / diesen tractat Eur F. G. zu insinuiren / die querelæ ihrer F. G. vnterthanen so in vnsern Landen extorres, hin vnd wieder vagiren / mendicatum & ostiatim ihren vnterhalt suchen / vnd mit jedermans mitleiden vnd commiseration / ihrer habgüter / Weib / Kinder vnd guter freunde gemeinschaft beraubt sein müssen.

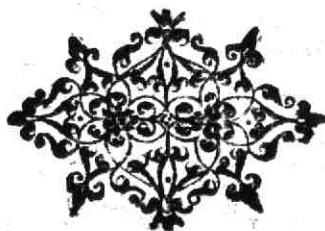
Glaub aber nicht / das Eur F. G. mit solchem hartem vnd steiffen ernst / gegen die armen einfeltigen simpel Layen zu verfahren / ihren beampten mandirt vnd injungirt haben sollen / werden ohn Eur F. G. bewust / maß vnd ziel excedieren.

Ist auch nicht glaublich / das ihr F. G. als viel zu verstendig vnd Gottsfürchtig / entlichsdarauff verharren sey. Sondern viel mehr wegen ihres tragenden Ampts ein notwendige inquisition für die hand nemen wollen / zuersehen / was ihre F. G. für glaubens genossen vñ schefflein hette / sie kennen vnd priesen lernet / damit dieselb / für sie dermal eins für dem Nichtstuel Christi Rechenschaft geben köndte.

Umb dieser vñ dergleichen vrsachen/so welt  
leufftigkeit halber zuenarriren differirt werden  
müssen/hab an Eur F. G. ich dieses schreiben  
abgehen lassen/vnterthenig demütig bittende/  
solches von mir zu keinen vngnaden zu ver-  
mercken/vnd mir vnwürdigen vererlich-  
en gewogen sein vnd bleiben. Da-  
tum zu grossen Cömmern  
ad vestrum, 20. Aprilis,  
Anno, 87.

Eur F. G. Ganz  
vntertheniger

Attalarius Egenolphus, beider  
Rechten Licentiat.



Beweis

# Beweis vnd DECLARATION

das vermüge des Passawischen vertrags  
vnd andern wolgegründten aufffürun-  
gen/die Papyistische oder Euangelische Ob-  
rigkeit nicht macht habe/ihre vnterthan-  
nen / der Religion vnd Glaubens  
halten/ zu verfolgen/zu vertreis-  
ben/oder ihre Güter zu vers-  
lassen vnd zuuerkauffen  
zwingen.

**I**t was ernst/ trewen/ mühe  
vnd eifriger Sorgfältigkeit / weiland Keyser  
Carl der fünffte/ vnd Römischer König Fer-  
dinandus/ beider Hochlöblicher gedechtnus/  
aus besonder Gnedigster zuneigung vnd Affecti-  
on, so sie zum Vaterland Teutscher Nation getragen/vnd vermüge  
ihres Keyserlichen vnd Könighchen Ampts / auch auff  
Anhalten der Chur vnd Fürsten vnd interessirten stens-  
den des H. Römischen Reichs / dahin gesehen/das ges-  
meiner frid vnd einigkeit in prophan vnd Glaubens sache  
en erhalten / die Religion recht angerichtet/fortgepflanzet  
vnd aller mißverstand auffgehoben würde / dorinnen sie  
sich keiner gefahr/ kosten / noch oder widerwertigkeit / wie  
gros derselb immer fürgefallen/ lawren/ noch dauon vers-  
hindern lassen/weissen/solchs ihrer Majeesteten treffentliche/  
vnuerdrossene / ja vnaußhörliche Ratschlagung/handlung  
vielfältige/weite/mühsame reysen vnd züge/auch die dazu-  
mal

mal Reichs prothocolla gnugsam auß beneben allerhand/  
Reichs Abschiede/friedestende/Land vereinigung vnd ver-  
trege / vnd nach der lenge Iohannis Schleidani bei-  
des Geistlicher vnd weltlicher hendel aufffärliche Histo-  
rische beschreibung.

Weit aber zu sodderst vielfaltige/vnfreundliche widers-  
willen/wegen der streitigen Religion / zwischen den Ca-  
tholischen der Römischen Kirchen Anhengig / vnd pro-  
testirenden der Augspurgischen Confession verwandten  
stenden / erspriesslichen sargefallen / vnd aber wegen auß-  
lendischen kriegen vnd befahrung innerlich auffruhrs / in  
Teutscher Nation sich allerley vnraths zuermuten/haben  
ihre Keyserliche vnd Königliche Maiestat zu erhalten  
friedliches wesens vnd Christlicher einigkeit / mit einhel-  
ligen consens aller anderer zugehörigen Stenden / sich  
eines freyen allgemeinen Christlichen Conclij(erheblicher  
ursach halb in Teutschland zuuerlegen) verglichen / do  
die Streitige Religion sache erortert / beygelegt / vnd alle  
andere widerwertigkeiten abgeschafft werden solten.

Was aber auff solchen vereinigten vorschlag/in an-  
gestalten zu Vincens/Mantua vnd Trident, idoch ohn  
gleichstimmung inceressirten Stenden dahin zuuerlegen/  
vnuolzogenen vnd vnerordenen Conclijns außgerichtet / ist  
aus derselben Actis vnd sessionibus zuerschen.

Domit aber gleichwol/nichts desto minder / im fal  
nicht beygelegten Religion streit Teutscher Nation in ruhe  
vnd einigkeit erhalten werden möchte / vnd in zutragenden  
gemeinen notfellen/ legen die Erbfeinde der Christenheit  
mit besambe einhelliger manheit gestritten / vnd einander  
mit handhabung / hülff vnd beystand / gangen trewen/  
Land/

Land/Leuten vnd aller macht beholffen vnd berathen sein.

Vnd aber bey menniglich dafür gehalten / auch in Reichs versamlung öffentlich fürgebracht/ vnd in der that also gespüret vnd befunden/das der einig wege vnd mittel sey conseruandæ pacis & tranquillitatis publicæ, die freylassung beider Religion.

Als ist vermåge des Passawischen vertrags auff Beiderseits zuuor wol zeitiger gehabten beratschlagung/ vereinigung vnd verwilligung/ zu verhütung entlicher zu rettung vnd vndergang vnser geliebten Vaterlands auff den Reichstag zu Augspurg Anno 55. Der hochnöthige Christliche Religion friede bestetiget / publicirt/vnd durch die Reichs Herolden(wie denn auch zu Meyland /aus beffel Königs Philippi auß Hispanien) öffentlich außgeruffen vnd proclamirt worden. Denselben für verbrüchlichen zuhalten/getreulichen vnd vnweigerlichen nach zukomen vnd zuleben/ bey Keyserlichen / Königlichen Chur vnd Fürstlichen Ehren vnd wurden / in rechtem gutem trawen/vnd im wort der warheit/ auch bey traw vnd glauben /so viel ein jeden betrifft oder betreffen mag/ von Keyserlicher vnd Königlicher Maieest. Chur vnd F. Reichs/ Frey vnd Reichsteten / vnd der Abwesenden abgesandten Botschafften/für sie vnd ihre nachkomen gewilliget vnd versprochen.

Also vnd dergestalt/das hinfurt zu ewigen zeiten/bis zu entlicher vergleichung der Religion /die Geistliche Iurisdiction eingestelt vnd Suspendire sein vnd bleiben/vnd beider Religion verwante stende vnd vnderthanen freundlichen vnd friedlichen mit einander vertragen sollen / vnd beides Geistliche vnd Weltliche Prelaten einander mit rechtem

waren trawen vnd freundschaften meinen / haben vnd halten / keiner den andern auff künstteigewahl / frönungs / Reichs freiß vñ landtagen der Religion halben ausschiffen noch vnwehig achten / oder einiger vnbilligen An vnd zumutung gegen dem andern farnemen vnd gefahren wollen / sondern ohn vnwillen in steter einigkeit vnd freundschaft leben / vnd alles guten Freundlichen willens zubestehen.

Vnd wie zu mehrer erklerung in specie gemeldet / das keiner den andern / von wegen der Augspurgischen Confession vnd Glaubens halben / mit der that gewaltiger weise vberziehen / vergewaltigen / beschedigen / oder in andern wegen wieder sein conscientz vnd gewissen von gemelter Confessions Religion / Lehr / Glauben / Kirchengebreuchen vnd ordnung / so sie auffgerichtet vnd hinfürder auffrichten möchten / dringen / durch Mandat oder andere wege beschweren solle.

Vnd denn auch weder Papistische noch Euangelische Obrigkeit ihre vnderthanen der Religion halben auff irgenet eine weisse zubeschweren / viel weniger zuverfolgen / auß dem lande zuvertreiben / vnd ihre güter zuverkuffen zwingen / nicht macht noch gewalt habe. Sondern sich derselb fridlichen gebrauchen vnd genieffen lassen / auch mit der that oder sonst in vnguten gegen denselben nichts farnemen / sondern in alle wege nach laut vnd aufweisung des Heiligen R. Reichs Rechten / ordnungen abschieden / auffgerichten / publicierten hochvorpönten vnd hochbeteurten Religion vnd Landfrieden / jeder sich gegen dem andern an gebürenden / ordentlichen beschriebenen rechten vnd wol exercirten Christlichen alten gewonheiten begüngen lassen.



lassen. Wie solchem zugehorsamen die **S**eculliche / **G**eistliche vnd weltliche rechte / von einem jeden haben wollen vnd ernstlichen erfodern / dem verbrecher aber verdiente gebürliche straffe insungtren.

**D**omit aber jederman im augenschein selbs sehen vnd spüren möge / das ich der sache weder zu viel noch zu wenig thu / wil ich vielgedachten Religion frieden abschies des heupt punct vnd ware copiam nachfolgent ad notirt haben / beneben meiner wo es von nöten / zuende weitleißiger erklerung.

**Copia des Passawischen Vertrags vnd Abschieds / des Reichstags zu Augspurg Anno. 55. den Religionfrieden betreffent.**

**I**n solcher fürgezogener Berathschlagung des frieden / haben sich gleich als bald aus der erfarnus / vnd dem senigen so hievor fürgangen der **S**churfürsten **R**hetor / erscheinende Fürsten / **S**tende / **B**otschafften vnd gesandten erinnert. **D**ieweil auff allen für dreissig oder mehr iharen gehaltenen Reichstagen vnd etlichen mehr particular versamlungen / von einem gemeinen beharlichen vnd bestendigen frieden / zwischen des **H**eiligen **R**eichs stenden / der **S**treitigen **R**eligion halben auffzurichten / vielfaltig gehandelt / gerathschlaget /  
**S** vnd

A. 1.

vnd etlichmal friedfende auffgerichtet / welche  
aber zuerhaltung des friedens niemals genüge-  
sam gewesen / sonder deren / vnangesehen die  
fende des Reichs für vnd für in widerwillen  
vnd misvertrauen / gegen einander stehen blie-  
ben / daraus nicht geringer vnraht / seinen ur-  
sprung erlanget.

B. 2.

Wofein denn in werender spaltung der  
Religion / ein ergenzte tractation vnd hand-  
lung des friedens / in beiden der Religion / pro-  
phan vnd weltlichen sachen nicht für genommen  
wirt / vnd in alle weg dieser Artikel dahin ge-  
arbeitet vnd verglichen / damit beiderseits Re-  
ligionen hernach zuuermelden / wissen möch-  
ten / was einer zu dem andern sich zuuersehen /  
das die Stende vnd vnderthanen sich besten-  
diger gewisser sicherheit nicht zugetrösten / son-  
dern für vnd für ein jeder in vntreglicher gefahr  
zweyfentlich stehen müste / solche nachdenckliche  
vnficherheit auffzuheben / der fende vnd vn-  
derthanen gemüter widerumb in ruhe vnd ver-  
trauen gegen einander zustellen / die Teutsche  
Nation vnser geliebt Vaterland / vorentlicher  
zertremung vnd vndergang zuuerhüten.

Haben

Haben wir vns mit der Churfürsten Rhei-  
ten vnd geordneten/ den erscheinenden Fürsten  
vnd stenden der Abwesenden Botschafften vnd  
gesandten/ vnd sie hinwieder sich mit vns ver-  
einiget vnd verglichen.

Setzen demnach/ ordnen/ wollen vnd ge-  
bieten/ das hinfort niemand/ wes wir den/ stan-  
des vnd wegen der sey / vmb keinerley vrsachen C. 3.  
willen/ wie die namen haben möchten/ auch in  
was gesucht schein das geschehe// den andern  
bescheden/ bekriegen/ versauben/ fahen/ vberzie-  
hen belegen/ etc.

Vnd damit solcher Fried auch der spaltigen  
Religion halben/ wie aus hieuvorgemelten vnd  
angezogenen vrsachen / die hohe notturfft des  
H. Reichs Teutscher Nation erfordert / desto  
beständiger zwischen der Römischen Keyf. Ma-  
iest. vns auch Churfürsten/ Fürsten vnd stan-  
den des H. Reichs Teutsche Nation angestel-  
let/ auffgericht vnd erhalten werden möchten/  
so sollen die Keyf. Maiest. wie auch Churfür-  
sten/ Fürsten vnd stende des Heiligen Reichs  
keinen stand des Reichs von wegen der Au-  
spürglichen Confession vnd derselben lehre/ Reli-

D. 4.

ligion vnd glaubens halb/ mit der that gewaltiger weise vberziehen/beschedigen/vergewaltigen/oder in andere wege wieder sein conscienz gewissen vnd willen/von dieser Augspurgischen Confessions Religion/ Glauben/ Kirchen gebreuchen ordnungen/ vnd Ceremonien/so sie auffgericht oder nochmals auffrichten möchten/in ihren Fürstenthumen/Landen vnd herrschafften dringen / oder durch mandat / oder in einiger ander gestalt beschweren / oder verachten. Sondern bey solcher Religion / glauben/ Kirchengebreuchen/ordnungen vnd Ceremonien / auch bey ihren hab / gütern liegent vnd farent / Land/Leut/herichafften / Dbrigkeiten/herrlichkeiten vnd gerechtigkeiten/teglich vnd friedlich bleiben lassen/vnd sol die streittige Religion nicht anders / denn durch Christliche freundliche/friedliche mittel vnd wege zu einhelligen / Christlichen verstand vnd vergleichung gebracht werdē/alles bey Keyserlichen vnd Königlichen würden/Fürstlichen Ehren/waren worten vnd pön des Lantfriedes.

E. 5.

Dargegen sollen die stende / so der Augspurgischen Confession verwandt / die Röm. Keyser

Keyserliche Matest. vns vnd Churfürsten  
Fürsten vnd andern des heiligen Reichs stende F. 6.  
der alten Religion anhenging Geistlich vnd  
weltlich / sampt ihren Capitteln vnd andern  
Geistliches standes/ auch vngeachtet / ob vnd  
wohin sie ihre residentzen verruckt oder gewent  
hetten (doch das es mit bestellung der ministerio  
um gehalten werde / wie hie vnden dauon ein  
sonderlicher Artickel gesetzt) gleicher gestalt/  
bey ihrer Religion/glauben/ Kirchengebreuch-  
en vnd Ceremonien / auch ihrem hab / gütern  
liegent vnd farent/landen / leuten/herschafften/  
Obrigkeiten herligkeiten vnd gerechtigkeiten /  
Renten/zinsen/zehenden vnbeschwert bleiben/  
vnd sie derselbigen friedlich vnd ruglich / ge-  
brauchen/geniessen/vnweigerlichen folgen las-  
sen/vnd getreulich dazu geholffen sein/auch mit  
der that / oder sonst in vngutem gegen demsel-  
ben nichts fürnemen/sondern in alle wege nach  
laut vnd außweisung des H. Reichs Rechten/  
ordnungen/abschieden/vnd auffgerichteten land-  
frieden/ jeder sich gegen dem andern an gebäu-  
renden ordentlichen rechten benügen lassen/  
alles bey Fürstlichen Ehren / waren worten  
S ij vnd

G. 7. vnd vermeidung der pön/in dem auffgerichtem  
Landfrieden begriffen.

Damit auch berurte beiderseits Religi-  
on z verwandte / so viel mehr in bestendigern  
frieden vnd guter sicherheit gegen vnd beyein-  
ander sitzen vnd bleiben mögen/ so sol die geist-  
liche iurisdiction ( doch den Geistlichen Chur-  
fürsten/Fürsten vñ stenden/Collegien/Klöstern  
vnd Ordensleuten/an iren Renten/Gult/zins  
vnd zehenden / weltlichen lehenschafften / auch  
andern Rechten vnd gerechtigkeiten/wie obset  
vnuergriffen ) wieder der Augspurgische Con-  
fessions Religion / glauben/bestellung der mi-  
nisterien/ Kirchengebreuchen / ordnungen vnd  
Ceremonien/so sie auffgericht oder auffrichten  
möchten/bis zu entlicher vergleichung der Re-  
ligion nicht exercirt / gebraucht oder geübt  
werden/sondern derselben Religion/Glauben/  
Kirchengebreuchen / ordnungen / Ceremonien  
vnd bestellung der ministerien/wie hievon nach-  
folgens ein besonder Artickel gesetzt iren gang  
lassen / vnd kein hindernus oder eintrag da-  
durch beschehen/vnd also hierauff wie oben ge-  
melt/bis zu entlicher Christlicher vergleichung  
der

H. 8.

der Religion/die Geiſtliche Jurisdiction einge-  
ſtelt vnd ſuspendirt ſein vnd bleiben.

Aber in andern ſachen vnd ſellen / der  
Augſpurgischen Confeſſion Religion glauben/  
Kirchen gebreuchen / ordnung / Ceremonien vnd  
beſtellung der miniſterien nicht anlangent / ſol  
vnd mag die Geiſtliche Jurisdiction durch die  
Erzbijchoff / Biſchoff vnd andere prelaten / wie  
deren Exercitium an einem jeden ort herge-  
bracht / vnd die deren in vbung / gebrauch vnd  
poſſeſſion ſein hinfür / wie biſher vnuerhindert  
exercire, geübt vnd gebraucht worden.

Wo aber vnſere vnd der Churfürſten Für-  
ſten vnd ſtende vnderthanen / der alten Religi-  
on oder Augſpurgischen Confeſſion Anhengig  
von ſolcher ihrer Religion wegen / aus vnſern /  
auch der Churfürſten / Fürſten / vnd ſtende des  
H. Reichs Landen / Fürſtenthumen / Stedten  
vnd Flecken / mit ihrem Weib vnd Kindern an  
andere ort ziehen vnd ſich niederthun wolten /  
denen ſol ſolcher ab vnd zuzug auch verkauff- l. 2  
ung ihrer hab vnd güter / gegen zimlichen billi-  
gem abtrag der leißeigenſchafft vnd nachſteur  
wie es ein jedes ort von alters anher vbliehen

S iiii herbracht

herbracht vnd gehalten worden ist/ vnuerhindert menniglichen zugelassen vnd bewilliget/ auch an ihren Ehren vnd pflichten allerding vntergolten sein / doch sol den Obrkeiten an ihren gerechtigkeiten vnd herkommen der Leib-eigen halben/dieselben ledig zuzelen/oder nicht hiedurch nichts abgebrochen oder benommen sein.

Solches alles vnd jedes so abgeschrieben vnd in einem jedem Artikel namhaftig gemacht/vnd die Keyß. Maieft. vnd vns anrüret/ sollen vnd wollen ihre liebe vnd Keyß. Maieft. vnd wir/bey ihren Keyserlichen vnd vnser Königlichem werden vnd waren worten/für vns vnd vnser nachkommen / stet / vnuerbrüchlich vnd auffrichtig halten vnd volziehen / dem starck vñ vnwegerlich nachkommen vnd gelebē/ vnd darüber ist oder künfftiglich / weder aus volkommenheit / oder vnter einigen andern schein/wie der namen haben möchte/ nicht fürnemen/ handeln oder ausgehen lassen/noch jemand andern von ihrer lieb vnd Keyß. Maieft. vnd vnser wegen zuthun gestaten.

K. 10.

Vnd



Vnd wir die verordente des Churfürsten  
Rhetor/an stad ire Churf. G. auch für ire nach-  
kommen vnd Erben/vnd die erscheinende Für-  
sten/Prelaten /Graffen vnd Herrn/vnd des H.  
Reichs/Frey vnd Reichsstete/gesante Bots-  
schafften vnd gewalt haber / An stad vnd von  
wegen vnser herschafften vnd Obern / auch für  
ihre nachkommen vnd Erben/willigen vnd ver-  
sprechen bey Fürstlichen Ehren vnd Wirden in  
rechtem guten trewen/vñ im wort der warheit/  
auch bey traw vnd glauben/so viel ein jeden be-  
trifft oder betreffen mag / wie allenthalben ob-  
steht/stet/obest/auffrichtig vnd vnuerbrüchlich  
zuhalten/vnd dem getreulich vnd vnweigerlich  
nachkommen vnd zuleben. etc.

**D**iese nuhe abgesetzte Copien des Passa-  
wischen vertrags / wil ich vmb mehr verstend-  
nus vnd nachrichtung willen / Articulatim für  
mich nemen/vnd in specie von einem jeden punct fürzlich  
erinnert haben.

Erstlichen bey dem paragrapho mit dem signet A. A. I.  
Das ob wol etlichmal friedstende auffgerichtet/hat doch  
der keiner zu erhaltung des Frieden in Teutschland gnugs-  
sam sein können/bis der einige Christliche Religion fried  
volzogen. Solten dertwegen billich ein heilig dabey stehen/  
vnd

vnd drüber halten/vnd weder Geiſtlichen noch weltlichen/  
Beyſtlichen noch Euangelischen Prelaten im geringſten  
geſtatten/demſelben zu wiederlebe/oder ein einigen Buch-  
ſtaben darin zu Caſſiren vnd Annuliren. Vnd beide die  
Stende vnd vnterthanen in ewigwrender verbrüderung  
bleiben/sich in einigkeit brüderlich vnd nächbarlich gegen  
einander vertragen/in betrachtung/wie alle reich vnd regis-  
ment durch einigkeit zugenommen vnd florirt/vnd hiers  
gegen durch vneinigkeit zurüttet vnd zuboden gängen.

Vnd ſolten ein wenig zurück ſuchen in den geſchichte-  
büchern / vnd ſehen / wie ſich vnſer vorfahren die alte  
Teuſchen ſo einig als für einen man vntereinander vnd  
gegen ihre feinde vorhalten / ihr Vatterland geſchützet/  
vnd in friedlichen weſen zu groſſem auffnehmen erſezet.

Aber der gute faule Lenz iunger Teuſche / ſo ſehr  
von ſeinen voreltern manlichen thaten vnd tugenden der  
generirt vnd im wenig gemeinen nutz zuſtande vnd frie-  
den angelegen ſein leſt / thut ihm offte mehr geliebet ein  
trunck Weins / vnd verſchleſt vnter des das Eſſen. Leſt  
es ſonſt gehen/wie es gehen wil vnd kan/vnd do die euſerſte  
noth fürhanden / vnd weder zuraten noch zuhelffen/wil  
er denn allererſt/wie man in gemeinem ſprichwort ſaget/  
den Brunnen ſchlieſſen/wenn das kind erſoffen/aber das  
von gnug.

B. 2.

Fürs ander betrieſt vnd gehet ſolcher Religion fried  
nicht allein Fürſten vnd Herrn an/vnd andere ſtende des  
Römischen Reichs/Regenten vnd hohe Potentaten / das  
ſie vnter vnd gegen einander im friede leben möchten.  
Sondern ſo wol auch vñ zuſodderſt die vnterthanen/Arm  
vnd Reich/Edel/vnd vnedel/vnd was ſonſten vnter dem  
namen.

namen vnerthan mag begrieffen werden/wie solchs im Paragrapho beim littera B. zubefinden/der entlichen vrsach/das der stende vnd vnterthanen gemüter wiederumb inruhe vnd vertrawen gegen einander zu frieden gestelt/vnd sich die vnterthanen gegen ihren Fürsten vnd Obrigkeit keines misstrauen oder furcht/weiter zubefahren hetsen.

Nemlichen/das sich die Euangelischen vnterthanen für ihrer Bepflichten Obrigkeit / vnd hirlegen die Bepflichte für Euangelischen Regenten gewissens vnd glaubens halben keiner zündigung vnd auffdrangs zubeforgen / vnd einen jeden sein glaub/in welchen er verhofft für Gott zubestehen / vnd die ewige Seligkeit dauon zubringen/frey vnd öffentlichen zubekennen / vngehendert nachgelassen vnd gestattet.

Zum dritten beim Buchstaben C. welcher paragraphus fürnemlich / wie auch die zwen nachfolgende / die Bepflichten Angeht/wird ihnen ernstlichen mandirt/ das sie niemands /wes würden er sey/vmb keiner vrsach willen/wie die namen haben möchte / auch in was gesuchtem schein das geschehe/bevreden/bekriegen/berauben / fahen/ vberziehen / belegern / beschedigen/oder vngewaltigen sollen etc.

Auch von der Augspurgischen Confessions Religion (wie beim littera D. Zulesen) glauben/Kirchengebreyden/ordnungen vnd Ceremonien/so sie auffgericht oder nochmals auffrichten möchten / nicht dringen / oder durch mandie/oder in einiger ander gestalt beschweren vnd vberziehen/sondern sie dabey bleiben/vnd vnrhindert exercieren lassen.

C. 3.

D. 4.

E. 5.

Wie denn auch ( als mit dem litera. E. signirt / vnd zum fünfften zumercken ist ) bey frem hab / gütern / liegent / farent / etc. vnd wird ein herlich Cautela hinzugesagt. Das solche streitige Religion nicht anders / denn durch Christliche / freundliche / friedliche mittel vnd wege / zu einhelligem Christlichen verstand vnd vergleichung gebracht werden solle etc. Viel weniger das ein armer simpel Lay von hab vnd gütern zuuerfagen / vnd in das euserste elend zuuertreiben sey.

F. 6.

Zum sechsten wird nun ex Antichesi entgegen gesetzt / was sich gleichfals die Augspurgischen Confessions verwandte / gegen die Bepstliche Chur vnd Fürsten / vnd andere des Heiligen Reichs stende / der alten Religion anhengig / Geistlich vnd weltlich verhalten sollen / nemlich wie im text zusehen / sie bey ihrer Religion / glauben / herligkeiten / gerechtigkeiten / Renten / Zinsen etc. vnbeschwert bleiben zulassen. Vielweniger derselben Renten / Zinsen / Güten vnd güter an sich mit was gesuchtem schein ex practiciieren / wie leider von den vnsern der Augspurgischen lehr Confessorn Fürsten / stenden / stedten vnd communien / Edeln vnedeln / Bürgern vnd Bawern erfahren / dz sie nicht allein Bepstlicher / sondern auch Euangelischer Kirchen / Stiefft vnd Clostergüter / ohn einiges bedenkens zu sich Reissen / ihnen priuat vnd eigen machen / vnd also das patrimonium vnd ertheil Christi vnder sich teilen an ihren stinckenden hoffart / wolust vnd prache wenden / vnangesehen das vielschul vnd Kirchendiener hunger vnd kummer bey jren mühseligen diensten leiden vnd ausstehen müssen.

Aber wehe denen / die sich solcher güter teilhafftig machen

machen ( *væ qui prædatis, Esaias inquit, Cap. 33. non  
 ne & ipso prædaberis* ) beuoraus die da solten stift vnd  
 Elöster Christlich reformieren / Schul vnd Kirchen von  
 ihrem gut munieren vnd begaben / Aber sie seint die jens  
 gen / so sie defolieren vnd plündern / vnd was den Kirchen  
 vnd schuldienern gehört / geben sie ihrem Vasallen / vnd  
 spendirens vnder ihre diener Kinder vnd verwanten / wie  
 man siehet in fürnemen Stedten vnd Communien, do sie  
 der Geistlichen güter zu sich geraubet / die Rahts verwan  
 te / wie die Jüden in des H. Ern Christi gewandt. Psal. 22.  
 Johan. 19. vnder sich geteilet / do einer ein stück landes /  
 der ander etlich Bult vñ Zinse zur ausbeut bekommen / oder  
 zum schein seinem Sohn *ad studia* zu conferiren aus  
 gebettelt. So doch / wie die experientz aufweist / der  
 meiste teil so solche Geistliche lehn vnd güter vnbedörfftig  
 brauchet / darbey mehr juncerirt / spacirt vnd pubesirt /  
 denn studirt / vnd müssen also armer Leut kinder so tüchtig  
 zum Studieren / zu welcher befodderung es legirt vnd ge  
 stieffet / vnd denen es lure *donationis* & lusto *titulo* zu  
 stendig gehört vnd gebüret / hinder hin gehen / vnd ihrer in  
 allen rechten zustendigen güter defraudirt vnd spoliert sein /  
 vnd werden also durch solche Lehn vnd Stiffreuber viel  
 herrlicher ingenia verseumet / Christliche schulen verwüstet /  
 Witwen vnd Waisen hungers gesterbet. *Nam qui sibi  
 pecuniam Christi & Ecclesie rapit, aufert & fraudat,  
 Homicida est. c. qui abstulerit, 12. q. 2.*

Auch siehet man welch groß vneinigheit / an vielen  
 orten / solcher Geistlichen güter halben / zwischen den  
 Potentaten entstanden sey, Davon zulesen Beim  
 D iij Schick

Schleidano im 8. vnd 13. Buch seiner Historien.

Wil aber alhier die jenuen nicht gemeinet / die solche güter hinwieder ad pios vsus conferirt / herliche par-  
ticular vnd hohe schulen / desgleichen Hospital damit  
fundirt vnd begabt / ihrer Armen schul vnd Kirchendiener  
besoldung gebessert / stipendia für arme knaben / Spende  
vñ vnterhaltung für haus arme alte verlebte Leute gestieffet  
vnd verordnet. Wie an den Herzogen von Sachsen/  
Wittenberg / Landgraffen von Hessen / vnd andern Christ-  
lichen Fürsten / HErrn vnd Stedten solches höchlichen  
gerühmet.

Sondern die / so solche güter ad proprios vel pros-  
phanos vsus ziehen vnd transferiren / bey denen es entlich-  
en ergehen wird / wie Augustinus schreibet. Quod non vis-  
dare Sacerdoti, dabis impio militi. Vnd wie sonst  
im gemeinen sprichwort gesagt wird. Quod non capit  
Christus, rapit fiteus. Das ist:

Wenn man nicht gieb zu Christi Ehr/

So macht der Hoff den Beutellehr/

Den Kriegern ihr das geben solt/

Was ihr Priestern entziehen wolt.

So giebt auch die erfahrung / das solche güter / von  
wegen Göttlicher straffe / nicht fasseln / gedeien oder zu-  
nemen / sondern verzehren vnd fressen auff auch / die welt-  
liche / gleich wie stro vnd stoppeln das feur. Sagt der wegen  
Augustinus. in der 54. Epistel ad Macedonium recht  
vnd wol. Non remittitur peccatum nisi restituatur ab-  
latum. Das ist. Die Sünde wird nicht vergeben / es werde  
denn wieder erstattet / was entwendet ist.

Alhier

Alhie sol man auch etlicher fürrefflicher leute censuren vnd comparationes Geistlicher güter erwegen.

Georgius Maior vergleicht sie den Adlers federn/ denn gleich wie derselben / art andere feddern mit welchen sie vermengt / zuuerzehren / also auch die Geistliche die weltliche guter.

D. Sarcernus sagt. Mich gemanet der Geistlichen güter nicht anders als für zeiten des Goldes / das man Aurum Tolosanum nennet / welchs also schedtlich war/ das/ wer es hatte / der hatte kein glück noch gesunden tag dabey / vnd war ein gewiß vrsach nachfolgendes verderben.

Was es für ein vrsach vnd gelegenheit vmb solch gote gehabt / daron lies bey dem Erasmo / vnd denen Scribenten / so er allegiret in seinen Adagijs Chil. 1. Cent. 10. Do er auch vnter andern in sine illius Adagij Aurum habet Tolosanum. Der Kirchenreuder gedenckt / vnd saget. Durat hodie apud vulgus hæc opinio, vt existiment omnes misere perire, quicunq; á sacris rebus non abstinent manus violentas.

So hat auch ein fürnemer grosser Herr / die geistliche güter Anathemata pflegen zunehmen / das ist verbannte vnd verfluchte güter / welche Gott einmal gegeben / vnd wer sie zu sich neme / der sey verbannet vnd verfluchet.

Demnach solte ein jeder wol zusehen / das er sich solcher güter nicht teilhafftig machte.

Es könnte aber einer fürwenden vnd obijciren / er hette  
nufmer solche güter vber die verkehrte zeit in besitz. Cum  
regulariter sufficiat tempus 40. an. Cum bona fide ad  
præscribendum contra Ecclesiam. c. de quarta. c. ad  
aures. & c. Si diligenti & ibi glos. & Can. De præ  
script. Es stehet aber dabey. Si bona fide præscripserit,  
cum malæ fidei possessor nullum acquirat Dominium.  
L. Si quis emtionis? B. Vbi Cyn. Bald. Salic. & Dd.  
C. De præscript. 30. an. Nec profit Spoliatori ex  
ceptio Dominij quam spoliato obijcere possit d. le. Si  
quis emtionis?. Sed hæc super illis. Vbi habes cas  
sum singularem,

Vnd das die canonisten die præscriptionem bonæ  
fidei der Kirchengüter zulassen / ist zu verstehen von den  
personalibus & non prædialibus, quæ DEVS sibi res  
seruauit in signum vniuersalis Dominij c. tua nobis.  
& c. Cum non sit in homine. De decimis. & c. re  
vertimini 16. q. 1. Quia sunt debita de iure diuino,  
quæ non possunt in totum tolli. vt late per But. &  
panorm. in c. in aliquibus. De decimis. Quam con  
clusionem comprobant per autoritates 4. Doctõrum  
Ecclesiæ. Gregorij. Ambrosij. Hieronimi & Au  
gustini. quæ habentur in c. re vertimini & c. Apo  
stolicis. 16. q. 1. & in c. maiores & c. quicunq; 16. q.  
7. Et ab his bonis prestandis nulla excusat præscriptio,  
consuetudo, nec etiam tolerantia Papæ. Vt per Fel.  
in C. causam. De præscript. post pet De Anch.  
cons. 92.

Kan derwegen in keinem rechten das Spolium der  
Kirch



Kirchegüter/Wosern sie nicht personalia, defendirt werden/dauon alhie weiter zu disputiren, die zeit vnd gelegenheit nicht leiden will.

Vnd zwar es ist jederman woll bewust zu was ende/von den alten vnsern vorsehren solche Stueft vnd Clostergüter contribuirr, als das sie damit versehen haben wollen/nicht allein die armen/sondern vnd fürnemlich frome/züchtige/Christliche personen/so da Studiren/lesen/beten/die schull vnd Kirchenampfer regiren/vnd ander Göttliche dienste verrichten solten/dauon ihr unterhaltung haben/nach laut der lehr des Apostels Pauli. 1. Cor. 9. Gal. 6. Auff das sie ihres studirens vnd ampts in treuw vnd vleiß abwarten könnten/mit rechten Geistlichen gaben iren schefflein zu tag zu nacht dienen/wie die heiligen Apostel gethan haben/von welchen S. Paulus sagt. 2. Cor. 3. Gott hat vns tüchtig gemacht das ampt zuführen des Neuen Testaments.

Dieses vnd dergleichen solten auch die Bepstliche Geistliche Bischoffe vnd Prelaten zu gemüt führen/der gestufften güter rechten nutz vnd fromen woll erwegen/derer doch der meiste teil solche misbraucht/dauon auff grossen hengsten pranget/hunde hert vnd unterhelt/verpancket/ret vnd durch Simonias viel prebenden vnd canonicat an sich erpracticiret hinwider verhandelt vnd verkeuffet/vnd also ein einzeln Person zwo/drey oder mehr prelatus ren vnter sich hat/derselben reditus einsamlet vnd gebrauchet/vnd er doch keine recht administriren vnd vorstehen kan/welchs dan ein raub vnd Sacrilegium, wie es der H. Bernhardus in der Andern Epistel ad Fulconem puerum & regularem canonicum zumennen pflegt. do er also schreibet. E

Conce

Conceditur tibi, vt, si bene seruis, de altario viuas, non autem vt de altario luxuriseris & superbias. Deniq; quicquid præter necessarium victum ac simplicem vestitum de altari retines, tuum non est, rapina est & Sacrilegium est. etc. Das ist. Dir wird zugelassen so du woll dieneß / das du von dem Altar leben mögest / nicht das du von dem Altar vnkeuscheit treibest vnd hoffertig seiest etc.

Alles was du ober deine notdürfftige speise vnd schlechte kleidung vom Altar bey dir beheltest / das ist nicht dein / es ist ein raub / es ist ein Kirchendibstall.

Desgleichen von dem mißbrauch der Geistlichen Gütern / vnd geiz der Geistlichen sagt er in der Sermon ober den 91. Psalm. Qui habitat. In der 6. Predigt in dem lestem Paragrapho also.

Omnes Christiani, & omnes ferè quæ sua sunt querunt: non quæ Iesu Christi. Ipsa quoq; Ecclesiastica dignitatis officia in turpem quæstum & tenebrarum negotium transiere, nec in his salus animarum: Sed luxus quæritur diuitiarum. Propter hoc tenduntur propter hoc frequentant Ecclesias, missas celebrant, Psalmos decantant, pro Episcopatibus & Archidiaconatibus impudenter hodie decertant, vt Ecclesiarum redditus in super fluitatis & vanitatis vsus dissipentur. Das ist. Sie wollen alle Christen sein / vnd suchen bey nahe alles was ihr ist / vnd nicht was Jesu Christi ist. Die würdigkeit der Christen Empter sind gerathen zu einem schenelichen gewin / vnd zu einer seuche so in finstern schleicht / vñ da wird nicht in gesucht die Seligkeit der Seelen / sondern die vberflüssigkeit der reichthumb. Darumb

rumb tragen sie Platten/darumb gehen sie in die Kirchen/  
darumb halten sie messe/vnd singen die Psalmen/vmb die  
Wisthumb vnd Archidiaconat zanken sie vnuerschampt/  
auff das sie der Kirchengüter allein in allem vberflus vnnnd  
eitelkeit vnnützlich verzehren vnd vmbbringen mögen.

Solches geizes der Bepstlichen Geistlichen gedenckt  
auch Joan Wilt gewesener Thumprediger zu Wiens/so  
vor wenig Jahren gelebt/in seiner Postill vber den Eilften  
Sontag nach Pfingsten/in seiner fünfften Predigt/Also.  
Wer sehet nicht den vnersetlichen geiz der Geistlichen pries-  
ter/ordensleute vnd Bischoffen etc. Vnd sie selbs müssen  
bekennen / das die Geistliche pfründen / canonicat vnnnd  
prebenden von ihr vielen seher vbel mißbraucht werden/  
vnd der mehre teil dem geiz nachhengeret. Aber der Canon  
sagt. Ignominia Sacerdotis est proprijs studere diuis  
tijs. c. Gloria Christi. 12. q. 2.

Es sey dem nuhn wie ihm wolle/vnd (welchs ich in  
seinem wirtzen beruhen vnd die abutenten verantworten  
lassen will) die warheit zusagen/so seind die Bepstliche ge-  
gen ire armen viel behülflicher vnd barmhertziger/kan auch  
ein armes schüterle seine Studia zu continuiren ehe vnder-  
halt vnd Sumtus bekommen / wie ich selbs gesehen vnd erz-  
fahren/dan bey den vnsern so sich gut Euangelisch rühmen.  
Vnd hie von auch gnug.

Für das Siebende/wie beim litera G. Zulesen/ist  
stadlichen versehen/das sich ein jeder bey gebürendem recht  
solt begnügen lassen / vnd der Religion halben keiner den  
andern geschren/bey vormeidung der poen im anferichten  
Landriden begriffen/so da ist von wegen geubter Rebelli-  
on/straff des lebens ewig gefengnis/confiscation vnd ent-  
setzung irer güter/Land vnd Leut.

E ij

Zum

G. 7.

H. 8.

Zum Achten ist zu merken / das die geistliche Jurisdiction, biß zu entlicher Christlicher verglichung der Religion eingestalt vnd suspendirt sein soll / damit gemeinet / das alle straffen die entweder von den Pepsischen oder Euangelischen Obrkeiten ihren vnterthanen glaubenshalben angemutet möchten werden / Als die pfendung ihrer hab vnd güter / Stöcken vnd pflöcken / der gezwang ihre güter zuverlassen / zuverkauffen vnd das Land zuzunem / sollen eingestalt sein vnd bleiben / damit beyderseits Religions verwante / so viel mehr in beständigem friede vnd guter sicherheit gegen vnd beyeinander sitzen vnd bleiben mögen.

I. 9.

Zum neunenden beim signet 1. siehestu ferner das der vnterthan ab vnd zuzug in ihrer wilfür / vnd nicht in der Regenten gebot vnd zwang siehe / So gnugsam zu Coniisciren ist / außs den worten. Vnd sich widerthun wolten. Es heist wolten vnd nicht solten. Ob derwegen die Obrigkeit / vnd beuoraus die Pepsische so ihre arme vnterthane der Religion halb plagt / verjagt / Ihr hab vnd güter zuverlassen vnd zuverkauffen zwingt / in dem solchen hochbeteuertem Religion friede treulich nachsetze / vnd für nicht Rebellisch zuachten / Las ich andere dauon Iudiciren vnd vrtailen.

K. 10.

Zum zehenden vnd schlichslichen / siehet man auch / mit was wissentlicher ratification vnd beliebung vieler wenter Religion friede von Keyserlicher vnd Königlicher Matest. Von Chur vnd Fürsten auffgerichtet vnd confirmirt, mit gebürlicher versprechung denselben auffrichtig zuhalten / vnweigerlichen nachzukommen / Alles Fürstlich

sich vnnnd getreulich wie im text ferner nachzuschla-  
gen.

Aus diesen nuhn oberzelten Artikeln des Reichs  
Abschiedt hastu Clerlichen vnd vnwidersprechlichen/das  
vormöge des Passawischen vertrags/keine Obrigkeit/ihre  
vnderthanen des glaubens halben zubeschweren vnd zuuers-  
jagen/macht noch rechte habe. Welchs ein jeder bey sich  
woll erwegen vnd zugemüt füren mag /in betrachtung der  
zeitlichen vnd ewigen straff / dan Gott niemals die Rebel-  
lich Kotte vngestraft gelassen/wie beides in Gottes wort  
vnd der Heiden büchern zusehen vnd zulesen ist.

Ferner solte die Chur vnd Fürsten Bepstliche vnd  
Euangelische prelaten, bey bestendiger Ratification des  
Religion frieden vnd Ewig wrender verbrüderung anhal-  
ten vnd ermanen/ die grosse not/jammer/entpörung vnnnd  
vnbewintliche verwüstung der Kron Franckreichs vnd  
schönen Niderlandts/so von wegen der beschwerung der ge-  
wissen erregt vnd entstanden.

Vnnnd was die Kron Franckreich belanget in was  
grossmechtigen schaden sie durch solche entpörung gesezet/  
hat man sich dessen auß dem Edict vnd erklerung von Kö-  
niglicher würde in Franckreich Carolo dem 9. außgans-  
gen / von wegen der fridts handlung vnnnd hinlegung alles  
widerwillen An. 63. Publicirt, gnugsam zuerschen/  
darinnen Königliche würde/mit grossen leidt vnd schmerz-  
en beklaget die vnzelmliche viel todtschlege/ mordt / Rauber-  
rey/vergewaltigung / vieler Stedt / Tempel vnd Kirchen  
zerstörung / felschlachten vnd derentgleichen allerley jam-  
mer vnd Elend/auch wie er in wrender entpörung/so viel  
hoher vnd fürtreffentlicher Leut auch Fürsten vnd Herrn/

sampt der Ritterschafft seines ordens vnd andere daffere  
Oberste vnd kriegsleute verloren habe / welche nach Gott  
das fürnemste stück der erhaltung schutz vnnnd schirm ihres  
Königlichen tron gewesen sein.

Vnd wie es doch entliche alwege ergangen vnd zu  
ergehen pflegt/das wo man die gewissen mit Inquisition  
beschwerlichen Iuramentis vnd glübnüssen ihren glauben  
zuuerlassen vnd zuuerleugnen angefochten gewaltige weis  
terung / entpörung vnnnd zurüttung Königreicher / Lender /  
Stiefft vnd Bisstümer erfolget sein / so durch keine ande  
re mittel vnd wege haben können componirt vnd beyge  
legt werden / denn allein durch die Freylassung der Religi  
on / wie ich dan disfalls zu mehrer nachrichtung aus er  
melten Edict Königlicher würde in Frankreich etliche Ar  
tikel nachfolgent referiren vnd sehen will / dabey man zu  
behalten / das so ein solch gewaltig Königreich ein einigen  
Prinzen der reformirten Religion zugethan / dauon mit  
gewalt vnd Coaction nit bringen können / vielweniger der  
Teutschen Freyen Ehr vnd Fürsten gemüter ( wie man  
sich dessen zu vntersuchen practiciret ) dauon mit gewalt  
werden zu alieniren sein / vnnnd müß ehe alles zu grunde  
vnd boden gehen / do Gott gnediglich für sein / vnd väter  
lichen verhüten wolle / vnd ob woll etliche / Aber in vnwar  
heit fürwenden / Es sey beneben dem Euangelio allerley  
vnruh in Teutschlandt eingefürt / vnd könne ehe kein ruhe  
vnd einigkeit darin geschehen / bis so lang die Euangelisch  
en oder Lutherischen außgerottet / vnd vrtailen / gleich wie  
die Jüden von Christo. Satius esse perire Euangelium  
quam rotam Germaniam. Es ist besser das Euangelium  
gehe

gehe zuboden / Ehe ganz Teutschland verderben solle. Aber  
ich sage Satius est perire totam Germaniam, imo vni-  
uersum terrarum orbem, quam vna Euangelij vocula  
concidat. Nuhn wie gemelt / wil ich gedachten  
Edicts Articulos Principales  
Anziehen vnd sehen.

Copia etlicher Artikel des Edicts König-  
licher würde in Franckreich / den  
Religion Friden belangent.

**D**arumb wir auß gedachter Herrn Raht  
vnd vorschlag / auch auß oberzelten Ur-  
sachen / sampt vielen andern Gutn vnd  
nottwendigen bedencken / so vns hiezv beweget /  
gesprochen / erkleret / gesetzt vnd verordnet ha-  
ben / Sprechen / erkleren / setzen vnd ordnen / wol-  
lens vnd gefelt vns also.

Das hinfürder alle vnd jede von der Rit-  
terschafft / so Freyherrn sein / Burchrecht / oder  
hohe Obrigkeit / auch die so frey Ritterlehn ha-  
ben mögen in jren Heusern / darinnen sie wohn-  
hafftig / frey vnd ihrer gewissen halben vnbe-  
schwert leben / vnd sich der Religion / welche sie  
die reformirte nennen / gebrauchen sampt  
ihrem Haussgesinde vnd vnterthanem / so sich  
E iiii frey

frey willig vnd vngewungen darzu ergeben  
vnd verfügen wollen.

Anderer vom Adel/so lehn tragen/mögen  
sich auch gemelter Religion gebrauchen/allein  
in ihren Heusern/für sich vnd ihr Haussgesind/  
doch dergestalt/das sie nicht gessen in Steten/  
Flecken oder Dörffern/welche andern HErrn  
so hohe Obrigkeit haben/vnd vns nicht zugehö-  
ren/denn in solche sal/sol inē nicht gestattet wer-  
den/an gemelten orten der reformirte Religion  
sich zugebrauchen/Es were den das inen solche  
es durch ihre HErrn/welche solche hohe Obri-  
keit zustehet in sonderheit vergönnet vnd gesta-  
tet würde/vnd anderer gestalt gar nicht.

In iglicher Landtvögtey/Amptregierung/  
die an Stadt einer Landtvögtey ist/wie da ist  
Peronne, Montdider, Roye, Rochelle, vnd des  
ren gleichen mehr/die stracks vnd immediate vn-  
sern hohen gericht des Parlaments vnterwor-  
fen sein/wollen wir auff ansuchen deren von ge-  
melter reformirten Religion eine Stadt ernenn-  
en / vnd verordnen / in deren vorstadt gedach-  
te Religion geübt vnd gebraucht mög werden/  
von



von allen denen so in gedachtem Ampt sich da-  
zu vorküngen wollen / vñnd anderer gestalt oder  
an andern orten gar nicht.

Nichts desto weniger aber soll ein jeder in  
seinem Hause frey mögen leben vñnd wonen / oh-  
nedz er seines gewissens halben ferner ersucht/  
beschwert / oder einiges wegcs betrenget oder ge-  
nötiget werde.

In allen Stedten / do gemelte Religion ge-  
wesen / bis auff den 7. Dieses legenswertigen  
Monats Martij sol sie fort an neben denen  
Stetten / welche / wie gesagt / in jedem Ampt vñ  
Landvoteyen in sonderheit ernennet vñnd ver-  
ordnet sollen werden / ihren fortgang wie bis-  
anher haben / also das an einem oder zweien  
orten innerhalb gedachter stiet / nach dem solchs  
von vns verordnet sollen werden / die reformirte  
Religion gehalten werde / etc.

Wem nun ferner geliebt solchs Edicts

inhalt zu lesen / mag solchs im Abdruck

Anno. 63. nachsuchen.

**E** solten ihnen auch beydes Bepstliche  
vñnd Euangelische prelaten ein warnung sein lassen  
vñnd sich spigeln an der verwüstung des schöne  
Nieder

Niederlendischen Reichs/ so vrsprunglichen ausgezwang  
der gewissen vnd hinderung der reformirten Euangelisch  
en Confession entstanden/wie desselben erbarmliche Tra-  
gedia aus dem libello supplici & scripto Apologetico  
Keyserlicher Mayest. Chur vnd Fürsten vnd stenden des  
Reichs auff den Reichstag zu Speier Anno 70. Nomine  
Belgarum vberantwortet/vnd nach solcher zeit bisshier  
in publicierten klagschriefften mit betrübnis vnd commiser-  
ation vberflüssig gnugsam zuersehen vnd zulesen ist.

III.

zum dritten/weil es nicht vnser vnd Menschen werck  
den leuten den Glauben einzudructern/ so von oben her-  
ab geschendet wirdt/denn Glaub allein erlanget aus an-  
dechtigen gehör Göttliches worts / durch emsiges Gebet  
vom H. Geiſt in vnsern herten angezündet / vnd wirdt  
vns nicht wegen vnser frömiſkeit / werck oder verdienst/  
sondern aus Christo Ihesu vmb sonst versprochen vnd ge-  
geben / wie solchs der H. Apostel Paulus Rom .5. Wit-  
leuffig aufführet.

Vnd ist solcher Christlicher Seligmachender Glau-  
be vber alle vermünfft/ vnd allein Gottes Crafft / so nicht  
durch euserliche macht/vnd weltliche hoheit einem einigen  
Menschen auffgedrungen werden kan/ sol oder mag /son-  
dern aus veterlicher / gnediger vnd versprochenen Barm-  
herzigkeit Gottes/vmb des einigen mitlers vnd versüners  
Ihesu Christi willen / durch das Exercicium der reinen  
vnuerfälschten lehr des H. Euangelij vnd rechten gebrauch  
der hochwürdigen Sacrament / vnbegreiflicher / vber-  
natürlicher weise fortgeplanset werden mus / vnd also wir  
Menschen im Glauben allein aus grundloser vnd vnuer-  
dienter Barmherzigkeit durch vnd von wegen des einigen  
mitlers

mitlers verdienst vnd bezalung gerecht vnd Seligt werden/  
 wie solchs die heilige Schrift Clärhlich bezeuget. Luc. 2.  
 Ioan. 1. 3. Rom. 1. 3. 4. 5. 10. Gal. 1. 2. 3.  
 Ephes. 2. 1. Tim. 1. 2. Colos. 12. 1. Thes. 5.  
 2. Cor. 8. 1. Pet. 1. 3. 4. Phil. 3. 1. Ioan. 1.  
 etc. Vnd der Munde der warheit selbs dardhut / das das  
 Reich Gottes nicht durch euserliche weise zu vns komme/  
 do er spricht Luc. 17. Das Reich Gottes kömpt nicht  
 mit einer euserlichen weise/vnd wird jemandt sagen / sihe  
 da oder hie / ist es/den nemet war/das Reich Gottes ist in  
 euch inwendig. Weil dan der gleubigen Reich (vnd der  
 Herr Christus selbs bekent Ioan. 18. Mein Reich ist  
 nicht von dieser Welt) nicht ein Weltlich sondern Geists-  
 lich Reich ist / kan es auch Weltlicher weise nicht eingezo-  
 gen / Regirt vnnnd gefürt werden / viel weniger an gewisse  
 Personen / Stedt vnd zeit gebunden.

Vnd mag solch Reich so wenig vnter die Weltlich-  
 en gemeinen gezelt werden / so wenig die Geister vnter die  
 leibe / der glaube vnter die zeitliche Güter. Dieser vnnnd  
 dergleichen Heiliger Schriefft dißta solten hohe Potentas-  
 ten vleissig erwegen / vnd sich dem Geist Gottes nicht  
 widersetzen / sondern von demselben regieren lassen/vnd  
 in Christi reich so sie schwer zu verantworten mit betrens-  
 gung der gewissen/vnnötige turbationes nicht erregen.

Zum vierden haben die Geisliche Bischoffe pfar-  
 hern / so ordentliche vocation / vnd andere so sich die ges-  
 wissen zuregieren anmassen / ausdrücklichen beffel vnd  
 Gebot des HErrn Christi Matth. 13. das sie auch das  
 vnkraut

III.

vnkraut mit dem schönen Weizen auffwachsen lassen sol-  
ten / vnd nicht ausgereten / auff das sie nicht zugleich den  
Weizen mit außreuffen / das ist / das sie weder mit schwert  
noch feuer / oder ander gewalt die ketzereien ausgerotten viel-  
weniger arme eirfältige Menschen Glaubens halben ver-  
folgen / versagen vnd plagen sollen. Es heist *limite cres-  
cere vnd nicht eradicare*. Ihr ampt ist mit dem wort  
straffen / die vnbusfertigen verstockten sündler *excommu-  
nicieren* / die Abgöttische meiden vnd fliehen nach der lehr  
S. Pauli. Tit. 3. *Hereticum devita*. Vnd heist  
*de vitare vnd nicht de vita tollere* wie etliche glossieren.  
Mit was schein aber vnd grundt kan demonstrirt vnd  
Docirt werden / das arme gewissen ihres Glaubens halb  
eufferlicher weltlicher weise anzufechten vnd zu plagen sein /  
hab ich das in meiner Biblien nicht ein einigen Buchsta-  
ben finden können.

Es gelden aber hie nicht die Bepstliche Rechte /  
*decreta, Concilia, canones & constitutiones pontifi-  
cum* / denn solche sein nicht Gottes wort / sondern Mensch-  
liche sagungen vnd ordnung / so wo sie mit Gottes Wort  
streiten vnd nicht vber ein kommen / keines wegcs anzunes-  
men / viel weniger zu exequiren sein.

.V

Zum fünfften gielt alhir kein repliciren / so die  
Bepstlichen einbringen möchten / das diejenigen mit  
schwert vnd feur als kesser zuuertilgen / oder zum wenigsten  
aufs dem Lande zuuerjagen sein / die gewissens halben von  
der lehr der Römischen Kirchen abtreten / nach laut ihrer  
Canonum vnd des Tridentinischen Concilij, beuor  
weiß

weil sie gleichfalls part/vnnd solche ihre decreta & cano-  
nes Gottes Wort in vielen stücken zuwider/zu dem haben  
sie noch zubeweisen/ Ob die Lutherischen kesser oder nicht.  
Qui autem calumniam illatam non probat, poenam  
debet incurrere, quam si probasset, reus utiq; Sustine-  
ret. c. Qui calumniam s. q. 6. Et is tandiu eius  
sceleris habetur reus, in quo accusat alium, quandiu  
accusatum de eo non conuicerit. Derjenige so einem  
eines lasters beschuldiget / ist so lange für schuldig solches  
lasters zuhalten/bis er den beklagten überwiesen habe.

Demnach weil die Bepstlichen die Euangelischen  
beschuldigter kesserey nicht überwiesen noch gnugsam vber-  
weisen können / werden sie viel billlicher für kesser zuhal-  
ten sein.

Zu dem gehet das Concilium Tridentinum da-  
rauff die Bepstliche sich so gewaltig beruffen Teutschlande  
vnd Teutsche Chur vnd Fürsten / Penes quos est regni  
Romani prouisio, ganz nichts an/bevoraus weil es vori-  
den Interessesieten Teutschen stenden nicht ratificirt,  
magt auch viel weniger in Teutschen Landen exequirt  
werden / anders sich die Chur vnd Fürsten ihrer freyheit  
dawider zugebrauchen hetten.

Zum sechsten / weil der Bapst ein Stadthalter des  
Herrn Christi vnd stulerbe des Apostels Petri sein will/  
solte er vnd sein Anhang sich keiner andern Regalien/denn  
der Herr Christus/als da sein / nach des H. Pauli lehr  
Gal. 5. Liebe/freude /friede/gedult/freundtligkeit/gütis-  
keit/

VI.

keit / glantz be sanfftmüt / keuscheit gebrauchen / vñnd sich der  
lehr seine s vorfahren Petri gemess verhalten / der do sprichet  
in seiner ersten Canonicen am 5. Weidet die herde  
Christi / so euch befohlen ist vñnd sehet woll zu / nicht gezwun-  
gen / sondern williglich / nicht vñnd schendlich gewins wil-  
len / sondern von herzen grundt / nicht als die vbers volck  
herrschet / sondern werdet ein fürbilde der heerde. etc. Vñnd  
weil sich seine ißige Jünger Jesuiten nennen vñnd genen-  
net werden wollen / als der wege Jesu / vñnd so viel wollen  
geheisset sein / als die den rechten wege / lehr vñnd leben Jesu  
nachfolgen. Solten sie auch nach dem Exempel Christi  
sanfftmütig sein / die er für selig preiset Matth. 5. Selig  
sint die sanfftmütigen / dan sie werden das Erdreich besit-  
zen. Hiermit will der Herr Christus zuuerstehen geben /  
das man die Erden mit sanfftmütigkeit regieren vñnd besit-  
zen soll / beuoran weil des Herrn Christi Reich nicht ist die  
Welt zu richten Joan. 3. Sondern die Sünder zur buss  
zulocken / viel weniger der Menschen Seelen zu verderben /  
sondern zu erhalten. Luc. 9.

IV  
Solten derwegen die Bepstlichen / so sie dechten der-  
mals für Gottes gerechten gericht zu bestehen / mehr auff  
Gottes Wort dan auff weltlicher pontificum vngründliche  
decreta sehen / vñnd also mit ihren neben Christen in frid-  
lieb vñnd sanfftmüt leben / vñnd legen sie einige theeliche fac-  
tion, in quilibet oder persecucion nicht fürnehmen noch  
ins Werk richten.

VII.

Zum Siebenden / weil die Adlophoren, mitteldin-  
ge / Ceremonien oder Kirchengebreuche für sich selbs  
kein

kein Gottesdienst vñ kein teil derselben zur Seligkeit nicht von nöten / vnd aber die Papijten / vnter andern Staphilus, die Communion vnter beider gestalt / die Priester ehe vnd das fleisessen in verbotenen tagen Adiaphoras nennen / warumb verfolgen dan die Bepstliche Obrigkeit ihre vnterthanen vmb solcher mitteldinge willen / vnd zwingen das Arme Volck Sub vna specie das Sacrament zuge- niessen/do es doch in Concilio Basiliensi nachgelassen/ vnd weilandt Keyser Ferdinandus, durch einen offent- lichen druck solchs einen jeden siue sub vna: Siue sub dua- bus speciebus nach einsetzung des Herrn Christi zuge- brauchen in verhütung auffruhrs/freygestellt.

Zum achten weil man den Gotteslesterlichen Jüden/ verleugnern vnd feinden des Herrn Christi/freyen pass in Teutschlandt vergönnet / welche doch der Religion fride nicht angehet/handeln vnd wandeln lest/vnnd fürnemlich die Bepstlichen / vnter welcher Iurisdiction sie mehrs teil gessen / ihnen ihre Teuffliche/ Abgöttische geuckeley in ihren Heusern vnuerhindert treiben vnd verrichten lest/ worumb nicht viel mehr jren glaubens genossen den Euang- gelischen in den Religion friden begriffen/vnd seint die Lus- therischen so woll / als die Bepstliche auff Christum ges- tauft vnd verhoffen in ihm die Selikeit zuerlangen.

VIII.

Zum Neunden / Ob die Bepstliche fürwenden / zum schein ihrer fürgenommener Inquisition vnnd verfolgung der Euangelischen/sie seien von der Augspurgischen Confelsion geschritten / vnnd gehe sie nuhmer der Reli-  
gion

IX.

gion fride nicht an / vnd sein billich als ketzter auszurotten /  
Aber solchs ist noch nicht erwiesen.

Es ist aber woll an dem / das derselben zugethane  
Predicanten etliche vnnnd Doctores leichtfertige gesellen/  
viel Apostasirt, vnd durch ihre Sophisterey neuerung in  
etlichen derselben Kirchen eingeführt / aber es wird nicht  
desto minder vielgedachte Augspurgische Confession in  
des meisten teil der Protestirenden Fürsten vnd Stenden  
Landen vnd Prouinzen wie erstes anfangs rein vnnnd vns  
uerfalscht gelert vnd geprediget.

X.

Zum zehenden / weil der Erkscheid der Christenheit  
der Türcke / die Christen in seinen lenden / ihre Religion  
frey vnd vngehendert zubekennen vnd zuexerciren nachlest/  
warumb wir nicht / so vns all Christen Rühmen / vnd müs-  
gen die Westischen zusehen / das sie nicht Subcerfuram  
S. Pauli zu referieren / da er spricht / das stets die fleis-  
lichen / oder nicht ware Christen / die Geistlichen / vnd ware  
Christen verfolgen.

Vnd do sie also in ihrem fürnemen forcfahren wür-  
den oder wolten / die Hispanicam Inquisitionem in  
Teutsche nation zu introduciren, oder decreta concilij  
Tridentini zu exequiren, würde mancher verursacht /  
sich ins Türcken gewalt zuergeben / damit er seines gewis-  
sens freyheit haben könnte / vnd sich keiner verfolgung weiter  
zubefahren hette / vnd were viel treglicher euserliche gewalt  
des Türcken / dan innerliche betrengnus des gewissen  
tragen.

Zum



Zum Elfften / weil die Euangelische Obrigkeiten  
ihre Bapistische vnterthanen / Stieff vnd Closter Perso-  
nen ihre Religion vnuerhindert zuexerciren frey vnnnd mit  
friden lest / dieselb für freveln buben schützet vnd handthaz  
bet / derwegen solten gleichsals die Bepfische Regenten  
solche freundlichheit ihren Euangelischen vnterthanen be-  
weisen sie schützen vnd handthaben.

XI.

Zum Zwelfften / weil wegen erhaltung euserlicher vnd  
Politischer einigkeit / die frembden Bepfische vöcker /  
Teutsche / Lutherische Kauffleute in iren landen mit frieden  
handeln vnnnd wandeln lassen / warumb solten wir nicht viel  
mehr die Geistliche Kauffleute / die der Herr heist Isai. 55.  
Kommen vnd ohne Gelt keuffen / Wein vnd Milch / mit  
ruhe vnd fridt ihres gewissens handeln vnd wandeln lassen.

XII.

Zum dreyzehenden / so hat kein Obrigkeit macht mit  
ihren vnterthanen ihres gefallens zuleben / dan sie eben so  
woll als andere stende ihre determinirte limites, so sie  
nicht vberschreiten / sondern sich in denselben vorhalten sol-  
len / darumb sagt Paulus nicht vmb sonst Rom. 13. Das  
die Obrigkeit den vnterthanen gegeben zu gutt vnnnd nicht  
zum verderben. Solchen mag ein jeder weiter nach-  
dencken.

XIII.

Zum vierzehenden / Ob gleich die vnterthanen / Daur/  
Bürger / Edelman auff den Reichstagen nicht mit im rath  
sizen / Doch was do gehandelt wird / gehet sie am meisten  
an / dan sonst ohn die vnterthanen wenig Fürsten vnnnd  
Herrn sein würden / auch weder zutagen noch zuracht schla-  
gen hetten / sie seins die Fürsten vnnnd Herrn / Landt vnnnd  
Leut ernehren vnd schützen helffen / die Regenten aber mit  
gutem

XIIII.

gutem regiment für bösen buben/feinden/vnd allerley vber-  
last durch ihre hohheit defendiren. Vnd ist gleich so woll  
der ernste hirt vnd bettler so den Teutschen namen für/ als  
der gewaltigste Fürst ein glied des Reichs vnd eingeschlof-  
fen in den bunt der Reichstende.

Derwegen solten Römischer Keyser/als ein Specu-  
la summa dem Teutschen Reich zum besten gesetzt/ vnd  
die Electores (so è Constitutione Ottonis III. Imper-  
atoris sapientissimi, darumb verordnet nicht allein  
das sie einen Keyser welen solten/ sondern vnd fürnem-  
lich/ das sie/ was dem gemeinen nutz vnd vnterthanen  
Teutscher Nation am fürtreulichsten sein möchte/ Khären  
vnd erwelen) dahin sehen/das des Reichs vnterthane/ so  
ferner seiner vrdentlicher Obigkeit gebürliche eufferlichen  
gehorsam erzeiget/ keines wegcs geplagt/ verjagt vnd ge-  
wissenshalb bedrenget werde.

XV.

Zum Funffzehenden/trawet Gott gewaltiglich die  
nicht haltung der vertrege vnd bündnis zustraffen/ wie im  
Propheten Amos 1. Cap. zulesen. So spricht der Herr/  
vmb drey vnd vier laster willen der Stade Zor/wil ich ihre  
nicht schonen/darumb das sie die gefangene weiter ins  
Landt Edom vertriben haben/vnd nicht gedacht an den  
bunt der brüder/Sondern ich will ein feur in die Maur zu  
Zor schicken/das soll ihre Pallast verzehren/Vnd man hat  
viel Exempel beydes in Göttlichen vnd Heidnischen  
schrifften/wie die glaubbrüchigen gestraffet sein worden/  
die zuerzelen alhir zu weitleufftig/ derwegen sich ein jeder  
Teutscher Potentat woll fürzusehen/das er wegen des  
Landt vnd Religion fride nicht haltung/in Gottes gericht  
vnd straffe falle.

Zum

Zum Sechszehenden wird in heiliger Schrifft nachgelassen für die Freyheit des vaterlandes zustreiten/entweder dieselb zuschützen / oder hinwider zuerlangen/wie wir des Exempel haben an den Fünff Königen der Sodomiter vnd Angrenzenden Siete. Vencos. 14. Vnd an den kindern Israelt. Judicum. 3. 4. 7. vnd 11. Vnd Joab sagt zu dem Alisai 2. Regum 10. Sey getrost vnd lasse vns stark sein für vnser volck / vnd für die Siete vnser Gottes / der HERR aber thu was ihm gefelt/ferner an dem Juda Maccabeo wie er seinen bedrengten brüdern zu hülff kommen vnd geschüzet.

XVI.

So derwegen die Bepstliche nuhr glaubens halben/vnd keiner ander vrsachen/nicht allein ihre vnterthanen verfolgen/sondern auch andere Stende der Religion zugeföhren gemeinet / vnd ins Werck richten würden/hat man sich der nothwehr/ in Göttlichen vnd Weltslichen Rechten zugelassen/billich zugebrauchen.

Zum Siebenzehenden solten die Bepstliche / do sie ander leute zu ihrer Religion zwingen wolten/zuvor in derselben einig werden / auff das sie eine gewisse richschnur vnd normam hetten/darauff sie ander weisen könten/darnach sie leben/vnd in ihrem glauben fussen vnd bestendig verharren. Aber es ist bey ihnen das sprichwort war. Quot Capita : tot sensus.

XVII.

Welchs denn aufs iren viel hundert Stenden orden/Brüderschafften/Vottschaftten Gesellschaften/deren ein jeder sonderliche obseruans/Regell/Canones vnd horas haben vnd halten/dadurch sie meinen den Himmel zuerlangen/vnd einer den andern vmb mehr fastens vnd betens fürgezogen sein / vnd je den wege zum Himmel besser wiss-

sen will/do doch nuhr allein der einige wegt zum Himmels  
reich/ Jesus Christus.

Zu dem sint ihre Doctores vnd Scribenten durchs  
aus vneinig / dan etliche Albertisten etliche Scotisten,  
etliche sententarij vnter welchen jrer ein teil Terminales  
& nominales, andere Reales vnd formales.

Vnd haben bey Menschen gedencen/ Ambrosius  
Catharinus, vnd Dominicus á loto, deren ein jglicher  
seinen anhang/ zum hefftigsten wieder einander gestritten :  
Von der verfehung Gottes. Von gewisheit Göttlichz  
er gnade. Von der Erbsünde. Von Freyen willen, etc.  
Vnd seint dessen noch nicht einig.

Wegen des Primat des Pappst/ ob es *Iuris politici*  
ut oder *diuini* sey/ haben wider einander geschriben Caie-  
tanus vnd M. Iacobus Almain,

So liß im Schleidano im ersten buch seiner  
Historien / von der disputation, ob der Pappst vnter dem  
Concilio sein soll/ oder nicht.

Wundert mich derwegen nicht wenig / das sich die  
Pappstliche so khün rühmen dörfen/ jhrer einigkeic vnd alten  
Religion / do doch weder in Religions Artikeln / *decretis*  
& *Constitutionibus pontificum* noch in den Concilij  
einige eintrechtige Concordantz nicht magt gefunden  
werden/ sondern eitell spaltung vnd vneinigkeiten domi-  
nen sein vnd bleiben.

Pappst Gregorius sagt/ wer sich ein Heupt der Kirchen  
nennt/

nennet/müsse gewiss des Antichrists fürleuffer/ein heuchler/Tyranne vnd der Lucifer selbs sein/alle andere Bepste sagen/wer den Römischen Bischoff nicht für das Haupt der Christenheit halte vnd achte/der sey ein kexer.

Papst Leo der Ander/verbeut man soll das Palltum nicht vmb Gelt lassen / die andern Bepste/habens nicht gnugsam Steigern können.

Papst Gelasius lest die Transubstantiation nicht zu. Die andern billigens vnd Confirmiren dieselbe.

So man aber die decretales vnd decreta pontificum durchsiehet/sindet man dergleichen contraritetaten.

Ein decret spricht/die heilige schriefft sey allen gläubigen geben / das ander verbeut dieselbige den läyen zulesen.

Eines spricht die hendel von glaubens sachen treffen alle Menschen an/vnd sollten nicht weniger die lassen/als die Geistlichen dabey sein/das ander widerredts.

Eines heist die kexer meiden/das ander sie verbrennen. Vnd dergleichen vnzellig. Davon grosse bücher zuschreiben. Also auch die concilia.

Das zu Cosmiz verbotten läyen das Sacrament in beyder gestalt zunemen/das zu Basell erlaubet es ihnen wider. Das Tridentinische hebts wider auff.

Das Nicænum, Ancyranum, Grangense vnd andere concilia lassen den Priestern die ehe zu. Dargegen das Neo cesariense, Carthaginense, Moguntinum vnd ander verbietens bey hoher straff. Vnd solcher dergleichen/so hie zuerzelen alsu weitläufftig werden wolte.

Ob nuhn das die alte einige Religion sey. Lass ich andere vrteilen.

XVIII. Zum Achtzehenden/solten auch zuuor die Bepstliche  
ihrer Clericorum vnortiges wesen vnnnd leben reformiren/  
allerley derselben Simonias, vsuras, Blasphemias, eb-  
rietates, fornicationes, stupra & adulteria abschaffen/  
daran sich viel fromer hertzen ergern/vnd nochmals andere  
zubefahren sich vnternemen.

Aber non videmus manticae, quod in tergo est,  
vnd ist das γυμνὸς σκαυὺν sich selbs erkennen/vnd in sei-  
nen busen greiffen/ganz verloschen.

XIX. Zum Neunzehenden/sagen die Rechte interesse rei-  
publicae, quomodo quisque suis utatur bonis, multo ma-  
gis intererit Romani Imperij, vt status subditis recte  
vrantur. Vnd wie nicht allein in allen Rechten / sondern  
auch in dem Hochverpönten Landt Friden städtlichen ver-  
sehen / das keiner den andern in seiner Possession turbis-  
ren vnd Inquisetiren soll/bey Vermeidung hoher poen/viel  
weniger mag einer derselben ganz vnnnd gar Spolirt vnnnd  
beraubt/dauon verjagt vnd vertrieben werden.

XX. Schliesslichen mag ein jeder wol zusehen / mit wem  
er zuthun vnd zuschaffen habe/dan die Welt ist falsch vnd  
vntrew voll.

Annis mille iam peractis,  
Nulla fides est in pactis,  
Mel in ore, verba lactis,  
Fel in corde, fraus in factis.

Dan welcher den andern vermagt / den steckt er in sack  
doch schlechvntrew alzeit jren eigen Herrn/wie wir des in  
der Fabel beim AEsopo vom Frosch vnnnd der Maus ein  
Exempel haben/so ich kürzlich erzelen will.

Eine

Eine Maus were gern vber ein Wasser gewest/vnnd  
künfte nicht/vnd bat einen Frosch vmb Raht vnnd hülffe/  
der Frosch war ein schalck vnnd sprach zur Maus/Vinde  
deinen fuß an meinen fuß / so wil ich schwimmen/vnnd  
dich hinüber ziehen. Da sie aber auffß Wasser kamen/  
Tauchet der Frosch hinunder vnd wolte die Maus errens-  
cken/in dem aber die maus sich wehret/zappelt vnnd erbeis-  
tet auff dem Wasser/steuget ein Weihe daher vnd erhasch-  
et die Maus zeucht zugleich den Frosch auch mit heraus  
vnd frisset sie beide.

Mögen derwegen so wol die Pöpstische als die Euange-  
lische zusehen/das wo ein teil das ander/vnderin schein der  
freundschaft/wie der Frosch die Maus in gefahr zusehen  
vermeinet/nicht von einem Weihe/als Türcken Moscoz  
witer auffgezehret werden mögen. Oder wie der Heilige

Apostel Paulus Sagt Gal. 5. In dem sie  
sich vnter einander beißen vnnd fressen/  
sich vnter einander verzehren.

At intelligentibus sat  
dicum puto.

END.

COXRECTOR.

A. 2. pag. 1. lin. 12. & 13. Pöpsthumb lege  
Bischthumb. A p. lin. 17. Amulirt. lege annullirt.  
B. pa. 2. lin. 9. Vestrum. lege vnstrum B. 3. pa 1.  
lin. 23. ist außgelassen. post verba gefert/kosten noch etc.  
Eod. pa. 2. lin. 23. vnerordenen concilij. lege vnerorden-  
ten concilij. B. 4. p. 1. lin. 10. zurettung. lege zurüttung.  
Eod. p. lin. 15. für verbrüchlichen. lege. vnnolbrüchliche.

zu Thens/durch Donat Richtzenhan.